jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/25 4Ob75/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

UWG §2 C2c

Rechtssatz

Von einer Fachzeitschrift, für die eine Spitzenstellung behauptet wird, wird ein nicht unbeachtlicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise besondere Aktualität, Vollständigkeit und Verläßlichkeit der Berichterstattung auf ihrem Fachgebiet, gediegene redaktionelle Gestaltung und entsprechende Verbreitung erwarten. Daß eine Zeitschrift die älteste auf dem Markt ist, begründet nach diesen Kriterien noch keine Spitzenstellung; auch der Umstand, daß sie als offizielles Organ bestimmter Gremien fungiert, ist dafür nicht allein ausschlaggebend.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 75/88
  Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 75/88
  Veröff: MR 1989,30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078404

Dokumentnummer

JJR_19881025_OGH0002_0040OB00075_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at